



13/SN-219/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.84/89, 157/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Wünscher

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	43 Ge 2 89
Datum: 21. JUNI 1989	
Verteilt 23.6.89 K.H.	

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage
je 25 Ausfertigungen der dem

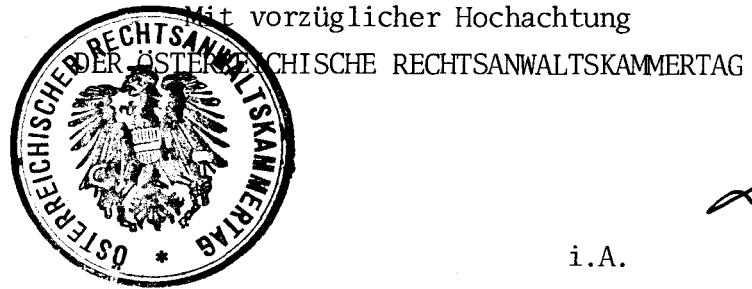
Bundesministerium f. wirtschaftl. Angelegenheiten
zu GZ.91.501/04-IX/1/89

Bundesministerium für Inneres
- mit der Bitte um Anschluß zu der bereits überreichten Stellungnahme
vom 2. Mai 1989 -
zu Z1.194.761/4-GD/88

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 16. Juni 1989

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beil.o.e.

i.A.

Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

21.157/89

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Ingenieurgesetz 1973 BGBI 457/1972 - Novellierung
Begutachtungsverfahren GZ 91.501/04-IX/1/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übersandten Entwurf einer Novellierung des Ingenieurgesetzes 1973 erlaubt sich der Rechtsanwaltskammertag die folgenden Stellungnahmen der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammer Wien und der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Seitens der übrigen Rechtsanwaltskammern ist keine Stellungnahme bezogen worden.

I. Die Neufassung des Ingenieurgesetzes 1973 knüpft die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" an folgende Tatbestände:

- a) Erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und an eine mindestens dreijährige Berufspraxis auf dem Fachgebiet, welche nicht auf Österreich beschränkt ist.
- b) Absolvierung ausländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, die

- 2 -

bestandene Reife-, Abschluß- oder Ingenieurprüfung, eine gemäß § 1 Abs. 1 gleichwertige Ausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich auf dem Fachgebiet.

- c) Ein technisches, land- oder forstwirtschaftliches Studium im Ausland, mit welchem der Erwerb einer gleichwertigen Berechtigung verbunden ist, wenn eine gemäß § 1 Abs. 1 geforderte gleichwertige Ausbildung, d. h. eine Ausbildung nach dem Lehrplan der dort angeführten inländischen höheren Fachlehranstalten und eine mindestens dreijährigen Berufspraxis auf dem Fachgebiet vorliegt und schließlich bei mangelnder österreichischer Staatsbürgerschaft die Reziprozität gegeben ist.

Mit dieser Regelung wird zwar der Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes in den zitierten Erkenntnissen Zahl 466/74 vom 25. September 1974 und Zahl 3071/79 vom 14. November 1980, wonach die Ablegung irgendeiner (nicht nur technischen oder forstwirtschaftlichen) Reifeprüfung samt entsprechender fachlicher Ausbildung für den Erwerb der Berechtigung ausreichend ist, begegnet und die Möglichkeit, die Standesbezeichnung "Ingenieur" zu erwerben, eingeschränkt, doch dürften sich weitere Interpretationsprobleme ergeben.

II. Die vorliegende Fassung gibt Anlaß zu folgenden Interpretationsmöglichkeiten:

1. Wenn im § 1 Abs. 1 eine Ausbildung nach dem Lehrplan inländischer Fachlehranstalten und eine dreijährige Berufspraxis gefordert wird, so könnte bei Identität eines ausländischen Lehrplanes mit einem inländischen, verbunden mit Reifeprüfung, eine Ausbildung auch im Ausland ausreichend sein, da eine Beschränkung auf das Inland nicht vorgesehen ist.

- 3 -

Es könnte überdies unter diesem Gesichtspunkt auch eine im Ausland mit Erfolg abgelegte "Externistenprüfung" und eine ausländische fachliche dreijährige Berufspraxis ausreichend sein.

Soll daher § 1 Abs. 1 auf den Inlandsbereich beschränkt sein, wird dies zur Vermeidung von Zweifelsfällen anzuführen sein.

2. Der § 1 Abs. 2 betrifft Absolventen ausländischer Fachschulen, deren Lehrpläne nicht inländischen Fachschulen entsprechen.

Hier wird im Gegensatz zu § 1 Abs. 1, welcher auch die Externisten-Reifeprüfung zuläßt, die "Absolvierung" dieser Schule verlangt, womit eine Externistenreifeprüfung im Ausland ausgeschlossen wird, und weiters wird eine dem Lehrplan inländischer Fachschulen gleichwertige Ausbildung gefordert. Die darauf Bezug habenden Worte "ihre Ausbildung der gemäß Abs. 1 geforderten gleichwertig ist" ist wohl so zu verstehen, da doch im § 1 Abs. 1 vom "Lehrplan inländischer höherer Fachlehranstalten" gesprochen wird.

Überdies wird eine dreijährige Berufspraxis in Österreich gefordert, während nach Abs. 1 auch eine solche im Ausland interpretiert werden könnte.

Die Fassung des § 1 Abs. 2 könnte sohin auch Probleme des Gleichheitsgrundsatzes aufwerfen.

3. In § 1 Abs. 3 wird eine Fachausbildung im Ausland ohne Reifeprüfung, Abschluß- oder Ingenieurprüfung, jedoch verbunden mit einer zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" gleichwertigen Berechtigung behandelt.

- 4 -

In diesem Fall wird eine dem Abs. 1 gleichwertige Ausbildung gefordert, d.h. eine Ausbildung nach dem Lehrplan der dort bezeichneten inländischen höheren Lehranstalten.

Sollte unter dem Begriff "Ausbildung" auch die Berufspraxis fallen, dann wäre dieser Begriff in Abs. 1 bereits entsprechend zu definieren.

Die vorliegende Fassung lässt auch die Interpretation einer Externistenreifeprüfung zu, wodurch der Abs. 2 eine Erweiterung erfahren würde.

Es wäre daher zu überlegen, ob § 1 Abs. 2 entsprechend erweitert werden sollte, sodaß der Abs. 3 überhaupt entfallen könnte.

4. In § 5 sollte in Bezug auf das Verfahren außer § 1 auch § 3 zitiert werden.

III. Der Ausschuß der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hat eine durchaus negative Stellungnahme zu der beabsichtigten Novellierung des Ingenieurgesetzes 1973 bezogen:

1. Da hervorragende Leistungen auf technischem Gebiet auch von Personen erbracht werden, welche nicht den formellen Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule haben, besteht kein Grund, eine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeizuführen, wonach eine zehnjährige Berufspraxis und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor Sachverständigen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" ausreichend ist.
2. Da in zahlreichen Fällen Absolventen einer allgemein bildenden höheren Schule zwar nicht das Studium an einer technischen Universität beendet haben, wohl aber die erste Diplomprüfung abgelegt haben, wäre es sachlich nicht

- 5 -

gerechtfertigt, diesen Personenkreis von der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" auszuschließen.

3. Da für die Erlangung oder Beibehaltung eines akademischen Grades die strafrechtliche Verurteilung nach der derzeit geltenden Rechtslage ohne rechtliche Bedeutung ist, ist die bisherige Fassung des § 2 nicht gerechtfertigt und es entfällt daher auch eine Anpassung. Die Bestimmung des § 2 des Ingenieurgesetzes 1973 wäre vielmehr ersatzlos zu streichen. Ein akademischer Grad kann weder aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung entzogen werden, noch bildet eine nicht getilgte strafrechtliche Verurteilung, zu welcher Strafe auch immer, ein Hindernis einen akademischen Grad zu erlangen.
4. Da nach der Novelle für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" ein schematisierter Berufs- und Ausbildungsplan vorgesehen ist, könnte ein Diplomingenieur bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von der Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Wien, am 13.Juni 1989

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Schuppich
Präsident

Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär:

